



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen Fuchs Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

THUR. LANDTAG POST
01.12.2022 15:32

29599/22

- ausschließlich per E-Mail -

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,
01.12.2022

**Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des
Betreuungsorganisationsgesetzes (Drs. 7/6558)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem Anhörungsverfahren und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Wir verweisen auf den kollegialen Austausch mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Thüringen e.V. im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens und danken für die geleistete Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft. Die in der Stellungnahme dargelegten Anmerkungen und Forderungen teilen wir ausdrücklich und schließen uns der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Thüringen e.V. an.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Anlage:

(1) Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Thüringen e.V vom 28.11.2022



c/o

Betreuungsverein e. V. Weimar

"Menschen helfen Menschen"

Soproner Str. 1 b, 99427 Weimar

www.betreuungsvereine-in-thueringen.de



Betreuungsverein e. V. Weimar • Soproner Str. 1 b • 99427 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

Sekretariat:

Tel.: 036 43 / 740 23 31

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Weimar, 28.11.2022

Stellungnahme Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 7 /6558 Thüringer
Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der Landesregierung an die LAG
Betreuungsvereine e.V. in Thüringen e.V. und der Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen,
die wir gern wahrnehmen.

Vorbemerkung:

Wir vertreten 17 von 18 anerkannten Betreuungsvereinen in Thüringen und unterstützen derzeit die Neugründung von zwei Vereinen in den Landkreisen Gotha und Hildburghausen, die bei uns auch Mitglied werden, sobald deren Anerkennung erfolgt ist. Die Betreuungsvereine in Thüringen sollen durch die Reform des Betreuungsrechts gestärkt, und für ihre neuen, arbeitsintensiven Aufgaben aus den §§ 15, 16 und 22 BtOG auch finanziell in die Lage versetzt werden, den Bedarf an Beratung, Unterstützung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen bis hin zur Übernahme der Vertretungsbetreuungen zu decken.

Ziel dieser Intensivierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine ist, die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung zu verbessern und die Ziele der Betreuungsrechtsreform, auch im Bereich der ehrenamtlichen Betreuung zu verwirklichen.

Durch die Anbindung der ehrenamtlichen Betreuung an die Beratung, Begleitung und Vertretung der Betreuungsvereine sollen die grundlegenden Rechte der betreuten Menschen aus Artikel 12 der Behindertenrechtskonvention auf ein System der „Unterstützten Entscheidungsfindung“, vorrangig vor der Stellvertretung (§ 1821 BGB) in der rechtlichen Betreuung, auch im Ehrenamt, verwirklicht werden.

Am 01.01.2023 tritt das neue Betreuungsrecht in Kraft, welches mit dem BtOG die Aufgaben der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine neu regelt. Die Umsetzung auf Landesebene macht daher ein neues Ausführungsgesetz nötig, welches das alte

Ausführungsgesetz (ThürAGBtG) vom 19.7.1994 zuletzt geändert am 25.12.2012 ersetzt. Wir begrüßen außerordentlich die rechtzeitige Vorlage des Entwurfs und die Möglichkeit, vor der Verabschiedung im Landtag Stellung nehmen zu dürfen.

Stellungnahme:

Zu § 1: Betreuungsbehörden

Die Regelungen der Zuständigkeit für die örtlichen und überörtlichen Betreuungsbehörden sind gegenüber der alten Regelung unverändert. Wir sind vollständig einverstanden.

Zu § 2: Arbeitsgemeinschaften

Wir begrüßen die Vorschrift, dass in allen Gebietskörperschaften die örtlichen Betreuungsbehörden eine Betreuungsarbeitsgemeinschaft unter Einbeziehung der örtlichen Betreuungsvereine errichten sollen. Davon versprechen wir uns eine Intensivierung und Qualitätsverbesserung der Zusammenarbeit aller Akteure. Insbesondere die Anliegen der ehrenamtlichen Betreuer*innen und der betreuten Menschen sollen dadurch verstärkt wahrgenommen werden.

Zu § 3: Anerkennung von Betreuungsvereinen

Die Anerkennungsvoraussetzungen sind klar und eindeutig formuliert und finden unsere vollste Zustimmung.

Zu § 4: Finanzierung von anerkannten Betreuungsvereinen

§ 4 Abs.1: Die Finanzierung von Betreuungsvereinen wird für uns erfreulicherweise auf rechtlich sichere, und den Bedarf an qualifizierter Querschnittsarbeit berücksichtigende Beine gestellt. Wir begrüßen die Regelung ausdrücklich, dass pro 100 000 Einwohner eine Stelle für die Querschnittsarbeit finanziert wird.

Unserer Auffassung nach kann in Absatz 1, Satz 1 der Halbsatz: „sofern für die Tätigkeit eines Betreuungsvereins ein Bedarf besteht“ gestrichen werden. Ein Bedarf ist nach § 15 BtOG grundsätzlich vorhanden, insbesondere wenn bereits ein Verein gegründet und anerkannt wurde.

Hier besteht die Gefahr, dass Kommunen/Landkreise durch die Einrede, dass kein Bedarf bestehe, sich der Finanzierungsmitverantwortung entziehen.

Die Regelung, dass es in jeder Gebietskörperschaft nur einen förderungsfähigen Betreuungsverein (Ausnahme Erfurt) geben soll, wird durch uns ebenfalls begrüßt. Es wäre wünschenswert, wenn die bestehenden Betreuungsvereine einen Bestandschutz erhalten. Im Kreis Neuhaus/Sonneberg bestehen nach unsere Kenntnis zwei anerkannte Vereine, wobei wir als LAG nur den Verein „Beistand“ aus Neuhaus am Rennweg vertreten. Inwiefern Ehrenamtsbegleitung/Querschnittsarbeit von dem anderen Betreuungsverein geleistet wird bzw. werden kann, ist für uns nicht einschätzbar.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Voraussetzungen für die Finanzierung nach Satz 1 sind schlüssig und nachvollziehbar. Es sollte zudem noch klargestellt werden, dass die Finanzierung auch dann, wenn mehrere Teilzeitkräfte im Umfang einer Vollzeitkraft beschäftigt werden gilt, um die erforderliche Flexibilität der Betreuungsvereine hinsichtlich ihres Personaleinsatzes zu gewährleisten. Auch im Hinblick auf die gegenseitige Vertretung im Verein wäre dies sinnvoll.

Zu § 4 Abs 3:

Die Höhe der Finanzierung der Leistung halten wir für nicht angemessen. Das betrifft sowohl den Personalkosten- als auch den Sachkostenanteil.

Hier empfehlen wir dringend, dass die Personal- und Sachkosten, nicht nach TVL Entgeltgruppe 9 b, sondern nach TVöD Kommunen Entgeltgruppe 10 bzw. in der

Entgeltgruppe TV SuE E 12 (wie in der Begründung des Bundesgesetzgebers für die Vergütungseinstufung der Vereinsbetreuer) bzw. E 14 (Angestellte mit Garantenstellung, z.B. Entscheidung über die zwangsweise Unterbringung und Zwangsbehandlung) erfolgt. Nach Informationen der LIGA überstiegen z.B. bei der Diakonie (Erfurt) bereits im vergangenen Jahr die tatsächlichen Personalkosten (bei ca. 69.500 EUR) für eine Vollzeitstelle die im Entwurf festgehaltenen Werte.

Mit den nun beschlossenen Erhöhungen gemäß AVR wäre die Finanzierung der Querschnittsarbeit mit einem erheblichen Defizit verbunden.

Auch andere Tarifwerke wie der TVöD Sozial und Erziehungsdienste oder der TVöD Städte und Kommunen unterscheiden sich erheblich von der vorgeschlagenen Regelung des TVL 9 B. (siehe Anhang Vergütungstabellen)

Andere Bundesländer, wie z.B. Bremen, berücksichtigen daher einheitlich der Tarif TVöD SuE E12 als Finanzierungsgrundlage.

Zudem sind die meisten Mitarbeiter*Innen der Betreuungsvereine in Thüringen hochqualifiziert und langjährig in der Querschnittsarbeit und Betreuerätigkeit tätig, so dass die Finanzierung einer solchen Stelle erhebliche Mehrausgaben, als die veranschlagten 64800 Euro Personalkosten und 10 000 Euro Sachkosten verursacht, die dann die Vereine mit eigenen Mitteln tragen müssten.

Die Sachkosten sind mit 10.000 EUR pro VbE stark unterfinanziert, hier sollten die KGSt.-Berechnung der Sachkosten in Höhe von 9.700 Euro Arbeitsplatzkosten zuzüglich 20 % der Personalkosten zugrunde gelegt werden. Bei 66.000 EUR Brutto-Personalkosten entspräche dies ca. 13.200 EUR. Somit gehen wir davon aus, dass Sachkosten in Höhe von ca. 22.900 EUR angemessen und bedarfsdeckend sind. Auch hier sind andere Bundesländer, wie z.B. Bremen zu benennen, die die KGSt. Berechnung der Sachkosten voll berücksichtigen.

Zu § 5: Träger der Finanzierung von Betreuungsvereinen, Finanzierungszeitraum

Die Übernahme der Kosten in Höhe von 80 % durch das Land halten wir für sachgerecht, da im § 17 BtOG die Finanzierungspflicht der Länder betont wird. Zudem halten wir eine Beteiligung der Kommunen an den Kosten in Höhe von 20% für angemessen, weil wir Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde subsidiär ersetzen, welche diese nach § 15 BtOG ohne Betreuungsverein selbst erledigen müssten.

Zu § 6: Verordnungsermächtigung

Wir bitten um Beteiligung an der Ausgestaltung der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 in Bezug auf die Einzelheiten der Finanzierung der Art und Höhe der Personal- und Sachkosten der anerkannten Betreuungsvereine, insbesondere an der künftigen Ausgestaltung des Nachweis- und Abrechnungsverfahrens. Für alle Beteiligten sollte das Verfahren von Bürokratie- und Abrechnungsaufwand befreit sein. So sollte auch die Abrechnung der Personal- und Sachkosten pauschal gewährt und der Verwendungsnachweis unkompliziert gehalten werden.

Bzgl. der Personalkosten für die teilweise schon seit 30 Jahren zuständigen Querschnittsmitarbeiter*innen, schlagen wir eine Vertrauensschutzregelung (Bestandsschutz) der bisherigen Personalkosteneinstufung je nach geltender tarifvertraglicher Regelung vor. Eventuelle Mehrkosten für den Verein bzw. Träger des Vereins sollten im Hinblick auf die Landes- und kommunalen Finanzierung unschädlich sein.

Zu § 7: Modellprojekt

Wir begrüßen, dass zunächst in Modellregionen die erweiterte Unterstützung erprobt werden soll. Allerdings halten wir die Fallpauschalen für die erweiterte Unterstützung für Betreuungsvereine bzw. Betreuungsbehörden nicht kostendeckend bzw. nicht wirtschaftlich.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich die Hälfte der Betreuungspauschale einer

Neubetreuung (1. Quartal) zugrunde gelegt wird. Es ist davon auszugehen ist, dass das Fehlen der Vertretungsmacht und der anleitende Charakter einer erweiterten Unterstützung eine erhebliche Intensivierung des persönlichen, aufsuchenden und begleitenden Kontakts erforderlich macht.

Wir haben bei einem Erfahrungsaustausch der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (Zusammenschluss der Landesarbeitsgemeinschaften der Betreuungsvereine) mit dem Verein Vertretungsnetz in Österreich im Juni 2022 erfahren, dass in Österreich für das sogenannte Clearing plus Verfahren (an das sich das Verfahren der erweiterten Unterstützung anlehnt) ein Zeitbudget von 25 Stunden im Quartal zur Verfügung steht. Mit einem Stundensatz von 51,50 EUR (analog zur Bemessung einer Betreuerstelle im voran gegangenen Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Betreuervergütung) und einem gleichen Zeitaufwand wie in Österreich, wäre aus unserer Sicht eine Fallpauschale von 1287,50 EUR für die Durchführung einer erweiterten Unterstützung bedarfsgerecht.

Schlussbemerkung:

Wir bedanken uns, dass die LAG Betreuungsvereine in Thüringen e.V. im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt wird, und hoffen, dass das Ausführungsgesetz rechtzeitig vor Inkrafttreten des BtOG am 1.1.2023 im Landtag beschlossen wird. Gern arbeiten wir mit Ihnen gemeinsam an der Ausgestaltung des außergerichtlichen Betreuungswesens weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kristen, Dipl. Sozialwirt, - Vorstandsvorsitzender -

Anhang:

Vergleich Kosten TVL 9b., TV SuE E 12, E14, TvöD E 10 VKA, E 11 VKA

Tabelle Personalkostenvergleich

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Geltungsdauer
TVL E 9 b.	3136,59	3369,08	3520,54	3959,07	4295,09	4423,96	1.12.22-30.9.23
TVöD SuE E12	3351,74	3593,37	3909,61	4189,61	4536,31	4682,97	1.4.22-31.12.22
TVöD SuE E14	3446,47	3695,15	3991,52	4292,99	4626,31	4859,09	1.4.22-31.12.22
TVöD E 10 VKA	3492,01	3773,01	4092,18	4438,33	4823,79	4950,36	1.4.22-31.12.22
TVöD E 11 VKA	3622,16	3980,48	4317,18	4682,47	5182,41	5463,69	1.4.22-31.12.22

Begründung Eingruppierung: Sozialarbeiter*in mit schwieriger Tätigkeit TVöD SuE E 12, mit Garantenstellung E 14 Querschnittsmitarbeiter*in vor TVöD Bat IV a. umgewandelt ab 2005 in TvöD VKA E 10, - laut altem Ausführungsgesetz mit wissensch. Hochschulabschluss und Personalverantwortung BAT IV a mit Aufstieg in BAT III, ab 2005 TvöD E 11 TVL. E 9 b. Eingruppierung generell Tätigkeiten mit Fachhochschulabschluss, zu unspezifisch daher ungeeignet.

Querschnittsmitarbeiter*innen in Betreuungsvereinen sind entweder mit Bestandsschutz vor 2005 in TVöD E 10 oder E 11 einzugruppieren, oder Sie sollten wie Vereinsbetreuer*innen mit TVöD SuE E12 oder 14 vergütet werden.